

RS OGH 1998/11/20 12R203/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1998

Norm

ZPO §41

RATG §23 Abs5

Rechtssatz

Ist eine Prozeßpartei nicht am Ort des Kanzleisitzes ihres Vertreters, sondern im Ausland wohnhaft und wurde auch nicht einmal behauptet, daß ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Partei und Vertreter besteht, so können die durch die Zusicherung des auswärtigen Rechtsanwalts erwachsenen Mehrkosten nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 12 R 203/98f
Entscheidungstext OLG Wien 20.11.1998 12 R 203/98f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000280

Dokumentnummer

JJR_19981120_OLG0009_01200R00203_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at